

Zusatzvereinbarung Solar+ in Verbindung mit Halplus Erdgas Nr. 2010-1101

zwischen
Mustermann Kunde
Musterstraße 37
06120 Halle (Saale)

- Kunde -

und der
EVH GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

- EVH -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vereinbarung dient dem aktiven Klimaschutz und soll die umweltfreundliche Wärmebereitstellung aus Sonnenenergie unterstützen.

Im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung erwirbt der Kunde in Ergänzung der Produkte Halplus Erdgas Vario+, Halplus Erdgas Direkt+ und Halplus Erdgas Regio+ von der EVH eine moderne solarthermische Anlage zur Trinkwassererwärmung und/oder Unterstützung der Raumheizung. Den Kaufpreis der Anlage erstattet der Kunde in monatlichen Raten im Rahmen eines Serviceentgelts.

1. Kaufgegenstand

Der Kunde erwirbt von der EVH eine Anlage zur Trinkwassererwärmung und/oder Unterstützung der Raumheizung. Die solarthermische Anlage besteht aus folgenden zertifizierten Komponenten:

- mindestens 4 m² Nettokollektorfläche,
- einem Warmwasser- oder Pufferspeicher mit einem oder mehreren Wärmetauschern und einem Mindestvolumen von 300 Liter,
- einer solarthermischen Regelung, einer Pumpe, einem Ausdehnungsgefäß, dem Wärmeträgermedium und dem erforderlichen Rohrmaterial.
- Die Lieferung der Anlagenkomponenten und die Errichtung der Anlage erfolgt durch ein in der Energiegemeinschaft Halle e.V. als Mitglied gelistetes Installationsunternehmen, das an dem Programm Solar+ teilnimmt. EVH legt eine entsprechende Liste aus. Die EVH beauftragt das vom Kunden favorisierte Installationsunternehmen.

Nach erfolgter Installation der Anlage muß der beauftragte Vertragsinstallateur gemeinsam mit der Rechnung eine vom Kunden unterschriebene Inbetriebsetzungsanzeige an die EVH übergeben.

Leistungen, die über die Lieferung und Errichtung der Anlage hinausgehen, sowie Erweiterungen der Anlage über die benannten Anlagenkomponenten hinaus, hat der Kunde direkt beim Vertragsinstallationsunternehmen auf eigene Rechnung in Auftrag zu geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Standort der Anlage

Musterstraße 37
06120 Halle (Saale)

3. Kaufpreis und Zahlung

a) Der Kaufpreis für die solarthermische Anlage beträgtEuro (inklusive Mehrwertsteuer).

b) Den Kaufpreis zahlt der Kunde im Rahmen eines **Serviceentgelts** an die EVH.
Die erste Rate beträgt einmalig

.... Euro.

Die folgenden gleichen monatlichen 59 Raten betragen

.... Euro.

Bei der monatlichen Rate handelt es sich um einen Bruttopreis. In dem ausgewiesenen Preis ist die Umsatzsteuer mit dem derzeit geltenden gesetzlichen Steuersatz von 19 % enthalten. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer passt die EVH alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend dem neuen Umsatzsteuersatz an.

Die Raten sind jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig. Die Zahlung der ersten monatlichen Rate wird nach der Inbetriebsetzungsanzeige der Anlage durch das Vertragsinstallationsunternehmen im folgenden Kalendermonat fällig.

c) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zusatzvereinbarung Solar+ ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder der Nachweis der Einrichtung eines Dauerauftrages zugunsten der EVH GmbH. Diese/ Dieser muss über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben.

d) Gerät der Kunde mit zwei Raten in Zahlungsverzug, ist der Kaufpreis insgesamt sofort fällig.

4. Ergänzende Vereinbarung zu Halplus Erdgas

a) Die Parteien sind sich einig, dass der im Rahmen dieser Vereinbarung ergänzend abgeschlossene, bzw. bereits bestehende Liefervertrag für Halplus Erdgas mindestens **fünf** weitere Jahre aufrecht erhalten werden soll. Der Zeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. Kommt der Liefervertrag erst nach der Inbetriebnahme der Anlage zustande, so beginnt der Zeitraum mit dem Beginn der Lieferung des Erdgases.

b) Bei Beendigung des Liefervertrages Halplus Erdgas vor Ablauf der fünfjährigen Vertragslaufzeit durch Aufhebung oder Kündigung des Liefervertrages Halplus Erdgas werden die gemäß Ziffer 3b) verbleibenden Raten sofort fällig.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde EVH einen Rechtsnachfolger benennt, der in die bestehenden Vereinbarungen eintritt und EVH dieser Übertragung der Verträge zustimmt. Die EVH kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern.

c) Die Zusatzvereinbarung ist rechtswirksam, wenn die Zusatzvereinbarung vom Kunden und der EVH unterzeichnet ist und bis nach Ablauf der in der Widerrufsbelehrung (**Anlage 1**) genannten Frist von 2 Wochen bei der EVH keine Widerruf eingegangen ist.

5. Eigentum

Mit der Lieferung und Errichtung der solarthermischen Anlage geht diese in das Eigentum des Kunden über.

6. Inbetriebsetzungsanzeige und Mängelrügen

a) Nach erfolgter Installation der Anlage hat der Kunde das ihm vom Vertragsinstallateur ausgehändigte Inbetriebsetzungsprotokoll zu unterzeichnen, diesem zu übergeben sowie eine Kopie an die EVH zu senden.

b) Die gelieferte solarthermische Anlage muss vom Kunden unverzüglich nach Lieferung und Installation auf offensichtliche Mängel und Funktionsfähigkeit untersucht werden. Jeder durch Untersuchung des Kunden feststellbare Mangel muss gegenüber dem vom Kunden benannten Vertragsinstallationsunternehmen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Lieferung und Errichtung der Anlage angezeigt werden. Die Anzeige muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der EVH ist eine Kopie der Mängelanzeige zu übersenden. Gleiches gilt für Mängel die der Kunde im Verlauf des Betriebs der Anlage feststellt.

7. Gewährleistung

a) Für die Errichtung der solarthermische Anlage wird eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

b) Die EVH tritt seine sämtlichen Ansprüche und Rechte aus Sachmängeln gegenüber dem Vertragsinstallationsunternehmen des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Kaufvertrages zwischen der EVH und dem vom Kunden benannten und beauftragten Vertragsinstallationsunternehmen an den Kunden ab.

Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem beauftragten Vertragsinstallationsunternehmen geltend zu machen. Soweit der Kunde Ansprüche gegen das beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen aus eigenem Recht hat, ist er verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen.

c) Der Kunde hat den Sachmangel dem von ihm benannten und von der EVH beauftragten Installationsunternehmen anzuzeigen. Der EVH ist eine Kopie der Mängelanzeige zu senden.

8. Haftung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der EVH auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

9. Rechtsnachfolge

a) Der Kunde verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag seinen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

b) Sollte der Kunde sein Grundstück veräußern, wird er den Erwerber dazu verpflichten, unverzüglich in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzutreten. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der Zustimmung der EVH. Diese ist vor Übertragung schriftlich zu informieren.

10. Geltung der Gemeinsamen und der Besonderen Bedingungen der Strom- und Erdgas-Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden sowie der Ergänzenden Bedingungen der EVH

Die Ergänzenden Bedingungen der EVH, die Gemeinsamen Bedingungen aller Strom- und Erdgas-Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden sowie die Besonderen Bedingungen zur Vereinbarung Halplus Erdgas Vario+ bzw. Halplus Erdgas Regio+ bleiben von dieser Vereinbarung, wenn in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, unberührt und gelten weiterhin.

11. Schlussbestimmungen

a) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

b) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Parteien bei verständiger Würdigung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für Lücken in diesem Vertrag.

c) Für die Rechtsbeziehung in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im gewerblichen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Halle (Saale) vereinbart.

Halle (Saale), den 09.03.2010

i. V.

Ingo Englich
Abteilungsleiter
Energiedienstleistungen

i. A.

Norbert Anson
Sachbearbeiter
Energiedienstleistungen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Anlage Schufa

Hiermit willige ich ein, daß die EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale), Daten über diese Zusatzvereinbarung Nr. 2010 – 1101 vom 9. März 2010 übermittelt und Auskünfte über mich von der Schufa erhält.

Unabhängig davon wird die EVH auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (zum Beispiel Forderungsbetrag nach Titulierung im Anschluß einer Kündigung) an die Schufa übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Schufa speichert und übermittelt alle Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zu Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der Schufa über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Schufa-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der Schufa lautet:

Schufa Holding AG
Verbraucherservice
Postfach 5640
30356 Hannover.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

EVH GmbH, Bornknechtstr. 5, 06108 Halle

Gläubiger-Identifikationsnummer DE24 ZZZ 00000003417

Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die EVH GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden
Zahlungen zur geschlossenen Vereinbarung Nr. 2010 – 1101 vom 9. März 2010
bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC, acht oder elf Stellen) _____

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _
IBAN

Kontonummer (max. 10 Stellen)

Bankleitzahl

Mitteilung zur Auftragserteilung
im Zusammenhang mit dem Programm Halplus Erdgas Solar +

Zur Erstellung einer solarthermischen Anlage zur Trinkwassererwärmung, entsprechend der Leistungsbeschreibung der EVH, habe ich mich für folgende Firma (siehe beiliegende Angebotskopie) entschieden.

Musterkunde

Musterstraße 37

06120 Halle (Saale)

Bitte erteilen Sie den Auftrag zur Erstellung einer solarthermischen Anlage an das von mir favorisierte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU).

Die über die Leistungsbeschreibung der EVH hinausgehenden Leistungen werden im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten direkt beim ausführenden VIU beauftragt. Zusätzliche Leistung über die Leistungsbeschreibung der EVH hinaus habe ich an das VIU separat

erteilt	☐
nicht erteilt	☐

Name des Vertragsinstallationsunternehmens

Anschrift des Vertragsinstallationsunternehmens

Halle, den 9. März 2010

Unterschrift des Kunden

Unterschrift/ Stempel der Installationsfirma

Anlage 1

Widerrufsbelehrung

zur Zusatzvereinbarung Solar+ Nr. 2010-1101
zwischen EVH und (Kunde)

Der Kunde kann seine Vertragserklärung unter Nennung seiner Person innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens am Tage nach Erhalt dieser Belehrung:

Zur Wahrheit der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

EVH GmbH
Herrn Ingo Englich
Bornknechtstraße 5
06108 Halle/Saale.

Die EVH ist berechtigt, das von dem Kunden favorisierte Installationsunternehmen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist mit der Installation der Anlagen zu beauftragen.

Diese Widerrufsbelehrung habe ich heute erhalten.

Name, Vorname (in Druckschrift)

Halle, den _____ 2010

Unterschrift